



TSG 1882 Ziegelhausen e.V.

Geschäftsstelle: Neckarweg 2, 69118 Heidelberg, Telefon: (06221) 890 27 27, E-Mail: vorstand@tsg-ziegelhausen.de, Web: www.tsg-ziegelhausen.de

Hygienekonzept

für die Durchführung des Sportbetriebes im Geltungsbereich der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Stand: 28. November 2021)

Nach den Regelungen der aktuell geltenden Corona-Verordnung Baden-Württemberg (Fassung vom 24. November 2021) in Verbindung mit der Corona-Verordnung Sport (Fassung vom 27. November 2021) ist Sportbetrieb momentan für Geimpfte und Genesene nahezu ohne Einschränkungen und Auflagen möglich. Allerdings gelten in dem momentan in Baden-Württemberg geltenden Stufenmodell erhebliche Einschränkungen für Ungeimpfte.

Es gelten folgende Regeln:

1. Was ist erlaubt?

Derzeit können alle in unserem Verein angebotenen Sportarten ausgeübt werden.

Wir bitten unsere ÜbungsleiterInnen trotzdem, bei der Trainingsgestaltung außerhalb üblicher Spiel- und Trainingssituationen darauf zu achten, dass der Körperkontakt bei den Teilnehmenden beschränkt bleibt.

Wettkämpfe sind erlaubt, wenn es ein Hygienekonzept gibt und die Daten der Anwesenden erhoben werden.

2. Wie viele Teilnehmende sind erlaubt?

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden.

3. Wer darf teilnehmen und wie ist die Teilnahme zu dokumentieren?

Geimpfte und genesene Personen unterliegen bei der Teilnahme am Sportbetrieb keinerlei Einschränkungen, solange sie symptomfrei sind.

Für sogenannte „**nicht immunisierte Personen**“ – das sind alle die, die weder vollständig geimpft sind noch über einen gültigen Genesenennachweis verfügen – gelten nach dem nunmehr in Baden-Württemberg geltenden Stufenmodell für die

Teilnahme am Sportbetrieb unterschiedliche Voraussetzungen in Abhängigkeit davon, ob die Basisstufe, die Warnstufe (landesweit: Hospitalisierungsinzidenz > 8 oder mindestens 250 Corona-Intensivpatienten), die Alarmstufe (landesweit: Hospitalisierungsinzidenz > 12 oder mindestens 390 Corona-Intensivpatienten) oder die Alarmstufe II (landesweit: Hospitalisierungsinzidenz > 6 oder mindestens 450 Corona-Intensivpatienten) gelten:

- In der **Basisstufe** gelten für nicht immunisierte Personen im Freien ebenfalls keine Einschränkungen. In geschlossenen Räumen dürfen nicht immunisierte Personen nur am Sportbetrieb teilnehmen, wenn sie Nachweis über einen aktuell gültigen negativen Antigen- oder PCR-Test vorlegen können.
- In der **Warnstufe** dürfen nicht immunisierte Personen nur am Sportbetrieb im Freien teilnehmen, wenn sie einen Nachweis über einen aktuell gültigen negativen Antigen-Test vorlegen können. In geschlossenen Räumen ist ein Nachweis über einen aktuell gültigen PCR-Test erforderlich.
- In der **Alarmstufe** dürfen nicht immunisierte Personen in geschlossenen Räumen gar nicht am Sportbetrieb teilnehmen, im Freien nur mit Nachweis über einen aktuell gültigen PCR-Test.
- In der **Alarmstufe II** dürfen nicht immunisierte Personen weder im Freien noch in geschlossenen Räumen am Sportbetrieb teilnehmen.

Derzeit gilt die Alarmstufe II! Das bedeutet, dass in sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nur noch geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis am Sportbetrieb teilnehmen dürfen.

Sonderregelungen gelten für unseren Nachwuchs: SchülerInnen einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule gelten (sofern sie keine Corona-Symptome aufweisen und natürlich auch nicht positiv getestet wurden) automatisch als getestete Person, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Nachweis für den Schulbesuch gilt im Zweifel der Schülerschein. Kinder unter 6 Jahren müssen nicht getestet werden.

Eine weitere Ausnahme betrifft bezahlte ÜbungsleiterInnen: Nicht immunisierte ÜbungsleiterInnen, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten (egal ob selbständig oder angestellt und auch unabhängig davon, wie hoch der Beschäftigungsumfang ist), dürfen weiterhin den Trainingsbetrieb durchführen, müssen aber an jedem einzelnen Präsenztage einen aktuellen Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen. Für ehrenamtliche ÜbungsleiterInnen gilt allerdings das allerdings nicht. Ehrenamtliche ÜbungsleiterInnen müssen daher dieselben Nachweise vorlegen wie am Training teilnehmende Sportler.

Verschärfungen gelten dem gegenüber für ZuschauerInnen: Für ZuschauerInnen gilt in der Alarmstufe II das sogenannte 2G+-Modell. Das bedeutet, dass ZuschauerInnen nur zugelassen sind, wenn diese sowohl immunisiert sind als auch einen aktuellen negativen Test nachweisen können.

Bei Antigen-Tests darf die Testung nicht länger als 24 Stunden, bei PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Die Teilnehmenden sind bei jeder einzelnen Trainingseinheit – auch bei Trainingseinheiten im Freien – in **Anwesenheitslisten** zu erfassen. Die Anwesenheitslisten enthalten den Namen sowie die Kontaktdaten (mindestens:

Telefonnummer / E-Mail-Adresse; bei regelmäßig Teilnehmenden, deren Kontaktdaten bekannt sind, reicht die einmalige Erfassung der Kontaktdaten).

Nach wie vor untersagt ist die Teilnahme für Personen, die

- an Corona erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer Corona-Erkrankung besteht;
- Kontaktpersonen von Corona-Erkrankten oder Corona-Verdachtsfällen sind oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.

4. Dürfen wir als Verein Corona-Tests selbst durchführen?

Derzeit dürfen wir keine Tests selbst durchführen. Zwar kann nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg derjenige, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, grundsätzlich auch selbst Corona-Tests in Form von Antigen-Schnelltests durchführen, wobei der in diesen Zusammenhang erstellte Testnachweis anders als früher nicht mehr als Nachweis zum Zutritt bei einer anderen Einrichtung oder Veranstaltung zulässig ist.

Unter diese Regelung fallen auch wir als Sportverein, sind aber mit dieser Möglichkeit aufgrund des damit verbundenen Aufwandes und der damit verbundenen Verantwortung für die erforderlichen Aufsichtspersonen äußerst zurückhaltend umgegangen und haben es insbesondere unseren ÜbungsleiterInnen freigestellt, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Unter der derzeit geltenden **Alarmstufe II** sind allerdings für die Teilnahme am Sportbetrieb gar keine Tests mehr zugelassen.

Wir appellieren dringend an unsere Mitglieder, sich zügig impfen zu lassen oder vor der Trainingsteilnahme die öffentlich zugänglichen Testmöglichkeiten wahrzunehmen und bereits getestet zum Training zu erscheinen!

In Ziegelhausen / Schlierbach bestehen folgende öffentlichen Testmöglichkeiten:

- Testzentrum auf dem Kuchenblech

5. Was ist sonst noch zu beachten?

Folgende weitere Punkte sind zu beachten:

- Jeder nimmt auf eigenes Risiko am Sportbetrieb teil.
- Die Allgemeinen Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) gelten auch beim Sport.
- Der Zutritt zum Sportgelände erfolgt nach Möglichkeit nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern. Beim Betreten des Sportgeländes sind vorhandene Hygieneeinrichtungen – z.B. Handdesinfektion – zu benutzen.
- Abseits des unmittelbaren Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls

Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

- Abseits des unmittelbaren Sportbetriebes ist eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske zu tragen, die nur zum Sporttreiben abgesetzt werden darf. Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist wieder möglich; wir bitten aber darum, auch hier die Abstandsgebote einzuhalten. Bei Nutzung der Toiletten ist darauf zu achten, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich möglichst nicht begegnen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Sportgeräte, Schläger oder Bälle etc. werden, wo dies möglich ist, nur von einer Person benutzt und im Übrigen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten, Schläger o.ä.) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporeinheit mit.